

Liste der Leistungen und Preise

P+M Pflege - Ambulanter
Pflegedienst e. K.
Sonnenstraße 53a
82205 Gilching

Vergütungsvereinbarung:

Pflegeversicherung § 89 SGB XI gültig ab 01.02.2018

IK: 460919362

Abkzg.	Bezeichnung	Beschreibung	Preis €
LK100	Komplexgebühr Morgen- oder Abendtoilette	Die Komplexgebühr wird abgerechnet, wenn mindestens 4 Leistungsinhalte L01A1-7 erbracht werden. Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten werden die Einzelleistungen abgerechnet.	18,62
LK101	Hilfe Aufsuchen / Verlassen Bett, Körpersersatzst.	Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes Hilfe beim An- bzw. Ablegen von Körpersersatzstücken, wie Prothesen, Bandagen, Stützkorsetts etc.	2,66
LK102	Hilfe beim An-/Auskleiden		2,66
LK103	Teilwaschen		5,32
LK104	Mund-, Zahn-, Zahnprothesenpflege		2,66
LK105	Rasieren		2,66
LK106	Kämmen	Die Hilfe beim Kämmen umfasst auch das Herrichten der Tagesfrisur	2,66
LK107	Hautpflege	Hautpflege beinhaltet das Auftragen von Pflegemitteln auf die Haut (einzelne Körperteile oder ganzer Körper)	2,66
LK108	Haar- und/oder Nagelpflege	Die Haarpflege umfasst das Waschen und Trocknen der Haare. Nagelpflege beinhaltet das Reinigen, Schneiden und Feilen der Finger-/Fußnägel; keine medizinische oder kosmetische Nagelbehandlung	2,66
LK109	Zuschlag b. Ganzkörperwäsche	Dieser Zuschlag ist zusätzlich zum Leistungskomplex L01A abrechenbar, wenn der ganze Körper des Pflegebedürftigen gewaschen, geduscht oder gebadet wird.	7,98
LK110	Ganzkörperwäsche	Dieser Leistungskomplex ist abrechenbar, wenn Ganzkörperwäsche bzw. Hilfe beim Baden oder Duschen als alleinige Leistung erbracht wird.	13,30
LK111	Lagern / Mobilisieren / Betten	beinhaltet insbesondere: 1. allgemeine Lagerung im Sitzen oder Liegen / Mobilisierung / Hilfe beim Gehen und Stehen / aktives und passives Durchbewegen. 2. Betten machen / Wechseln der Bettwäsche	5,32
LK112	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	beinhaltet insbesondere : 1. Mundgerechtes Herrichten der Nahrung und Getränke 2. Hilfe beim Essen und Trinken Beinhaltet auch die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme	13,30
LK113	Verabreichen von Sondennahrung	beinhaltet insbesondere : 1. Aufbereitung der Sondennahrung 2. Anhängen des Applikationssystems 3. Aufrichten und Lagern 4. Sachgerechte Verabreichung der Sondennahrung 5. Säuberung der Sonde und benötigter Gebrauchsgegenstände 6. Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung	4,26
LK114	Hilfe bei Darm-/Blasenentleerung	Unterstützung bei der physiologischen Ausscheidung	3,72
LK115	Stomabeutel entleeren	1. Entleerung und ggf. Wechseln des Stomabeutels bei Anuspraeter 2. Entleerung und ggf. Wechsel des Urostomas 3. Wechseln einer Stomaplatte, soweit die Voraussetzungen für die Kostenübernahme über die häusliche Krankenpflege nicht erfüllt sind (Nr. 28 im Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege als Anlage der Richtlinien für die häusliche Krankenpflege	2,66
LK116	Verlassen/Aufsuchen der Wohnung	1. Hilfe beim An-/Auskleiden 2. Hilfe beim Treppensteigen An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	3,72
LK117	Begleitung bei Aktivitäten	Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist. (Keine Spaziergänge etc.) Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal je Kalenderwoche mit der Pflegekasse abrechenbar.	31,92
LK118	Beheizen der Wohnung	1. Beschaffung / Entsorgung des Heizmaterials 2. Beheizen Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar, wenn im Haushalt des Pflegebedürftigen eine Zentralheizung vorhanden ist.	4,79

LK119	Kleine Hauswirtschaftl. Versorgung	1. Reinigung des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung 2. Trennung und Entsorgung des Abfalls wird im Allgemeinen bei der Körperpflege zusätzlich berechnet. Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal täglich abrechenbar.	2,66
LK120	Große hauswirtschaftl. Versorgung (je Stunde)	Reinigung des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf. der Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung, keine Grundreinigung), höchstens 2mal je Woche mit der Pflegekasse abrechenbar. Preis je angefangene Stunde	23,28
LK121	Waschen der Wäsche/Kleidung	1. Pflege der Wäsche 2. Einräumen der Wäsche Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal, bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz zweimal, je Woche abrechenbar.	15,96
LK122	Einkaufen	1. Erstellung eines Einkaufs-/Speiseplanes 2. Einkaufen 3. Einräumen des Einkaufes Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal je Woche abrechenbar; wenn wegen „Essen auf Rädern“ die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann dieser Leistungskomplex nur einmal je Woche abgerechnet werden. Im Einzelfall kann öfters eingekauft werden.	7,98
LK123	Zubereitung warme Mahlzeit	1. Kochen 2. Spülen 3. Reinigung des Arbeitsbereiches Dieser Leistungskomplex ist einmal pro Tag abrechenbar. Wenn lediglich „Essen auf Rädern“ oder sonstige Fertiggerichte zum Essen vorbereitet werden, ist die Abrechnung dieses Leistungskomplexes ausgeschlossen.	14,36
LK124	Zubereitung sonstige Mahlzeit	1. Zubereitung einer Mahlzeit (auch Erwärmen von Fertiggerichten) 2. Spülen 3. Reinigung des Arbeitsbereiches	4,79
LK125	Erstbesuch	1. Erstellung einer Pflegeanamnese 2. Feststellung des Hilfebedarfes incl. der Ressourcen und Fähigkeiten des Pflegebedürftigen 3. die Feststellung, ob und ggf. welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses durch den Pflegebedürftigen, Angehörige, andere Pflegepersonen, ergänzende Dienste erbracht werden 4. die Information über weitere Hilfen 5. die Feststellung, ob und ggf. welche Pflegehilfen	47,88
LK126	Anpassung Pflegeplanung	Der Leistungskomplex enthält die Änderung der Pflegeplanung bei Veränderung des Pflegebedarfes. Dieser Leistungskomplex ist nur bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluss an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt) abrechenbar.	10,64
LK127	Einräumen der Wäsche/Kleidung	Wenn die Wäsche von einer Wäscherei schrankfertig geliefert wird.	2,66
LK17	Stundensatz Grundpflege SGB XI	Unter den nachfolgend genannten Einschränkungen kann anstelle der Leistungskomplexe 1a – 7 der tatsächliche Zeitaufwand – ausschließlich für die in den Leistungskomplexen der Grundpflege genannten Tätigkeiten – nach Stunden- bzw. Minutenwerten bis zu einem maximalen täglichen Zeitaufwand abgerechnet werden: für Pflegebedürftige/-n in Pflegestufe 1: Bis zu 2 Stunden für Pflegebedürftige/-n in	44,76
LK17.1	Stundensatz häusliche Betreuung		32,28
LK17.2	Stundensatz Hauswirtschaft		23,28
LK21a	Anfahrtpauschale		4,40
LK21b	Anfahrtpauschale erhöht 20.00h - 8.00h	Bei Einsätzen zwischen 20.00h und 8.00h.	6,30
LK21c	Anfahrtpauschale mit SGB V	Wenn beim gleichen Einsatz Leistungen der Krankenversicherung erbracht werden.	2,20
LK21cA	Anfahrtpauschale mehr. Pers.	Bei Leistungserbringung bei mehreren Personen im gleichen Haushalt.	2,20